
S 5 RJ 362/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 362/97
Datum	10.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 337/99
Datum	06.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10. März 1999 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte über die Art und Weise der durchzuführenen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden hat.

II. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten für das Berufungsverfahren zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von beruflichen Rehabilitationsleistungen.

Der am 11.11.1965 geborene Kläger hat im Juli 1983 die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Landwirt" bestanden, am 24.02.1988 hat er die Gesellenprüfung im Maschinenbauerhandwerk abgelegt. Im Mai 1988 hat er sodann die Prüfung zur CNC-Fachkraft bestanden, am 15.04.1991 die Prüfung zum CAM-Organisator, am 16.12.1991 diejenige zur CAD-Fachkraft Metall, und er hat von September 1993 bis April 1994 an dem Kurs "Qualitätssicherungs-

Fachkraft" teilgenommen. Am 26.04.1996 hat er sodann die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Metall" bestanden und ist im Besitz des Zeugnisses über den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 26.04. 1996.

Den am 26.12.1995 beim Arbeitsamt Deggendorf vom Kläger gestellten Antrag auf Bewilligung berufsfördernder Maßnahmen nach einem doppelten Bandscheibenvorfall L 5/S 1 könne er nurmehr unter ständigen starken Rückenschmerzen seiner Tätigkeit nachgehen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.12.1996 ab, weil die Tätigkeit als Industriemeister aus ärztlicher Sicht zustandsangemessen sei und der Kläger diese Tätigkeit weiterhin ausüben könne.

Den dagegen eingelegten Widerspruch, den der Kläger damit begründete, seine derzeitige Arbeitsstelle sei für ihn aus ärztlicher Sicht untragbar, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997 zurückgewiesen.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.H vom 23.07.1997 sowie des Orthopäden Dr.P vom 25.07.1997 eingeholt (danach liegt beim Kläger eine Lumboischialgie links bei Bandscheibenvorfall L 4/L 5 vor). Der zum gerichtlichen Sachverständigen bestellte Orthopäde Dr.D vertrat sodann im Gutachten vom 24.11.1997 die Auffassung, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei weder im erlernten Beruf noch im früher ausgeübten Beruf als CNC-Fräser oder in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Industriemeister bzw. CNC-Anlagenbediener erheblich gefährdet. Bei entsprechender Durchführung einer konservativen Therapie könne eine Beschwerdefreiheit und Beweglichkeitsverbesserung mit Rückgang der neurologischen Symptomatik erreicht werden. Erforderlich seien entsprechende stationäre Aufenthalte.

Das Sozialgericht holte sodann auf Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) das von dem Orthopäden Dr.K am 23.08.1998 erstattete Gutachten ein. Dieser führte aus, es bestünde eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Verbleib an der derzeitigen Arbeitsstelle mit dem vom Kläger beschriebenen Tätigkeitsspektrum. Medizinische Rehabilitationen seien nicht zwingend erforderlich.

Mit Urteil vom 10.03.1999 verpflichtete das Sozialgericht die Beklagte, dem Kläger Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu gewähren. Beim Kläger sei auf Grund der fortbestehenden Wurzelreizsymptomatik und der Empfindlichkeit gegenüber körperlichen Belastungen in Form von einseitigen Haltungen oder Zwangshaltungen eine Verschlechterung des Krankheitsbildes zu erwarten und damit eine Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit. Es sei zwar richtig, dass der Kläger zumutbar in dem Beruf eines Industriemeisters tätig sein könne. Dies gelte jedoch nicht für den von ihm derzeit tatsächlich ausgeübten Beruf, nachdem es bei der Frage, ob Anspruch auf berufliche Rehabilitation bestehe, nicht darauf ankomme, ob der Kläger einen zumutbaren Verweisungsberuf ohne Gefährdung oder Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit ausüben könne.

Maßgeblich sei vielmehr, ob die Fähigkeit zur möglichst dauernden Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit in normalem Umfang gefördert oder eingeschränkt sei. Dies sei aber nach allen ärztlichen Stellungnahmen in der derzeitigen Tätigkeit des Klägers der Fall.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Mit dem Sozialgericht sei zwar davon auszugehen, dass grundsätzlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen sei, es komme jedoch nicht auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit an. Dies bedeute, dass der Kläger seinen Beruf als Industriemeister im Fachbereich Metall noch ausüben könne, nicht jedoch an der konkreten Arbeitsstelle mit der zusätzlichen Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer und der Programmierung von Maschinen in Zwangshaltungen.

Zur Aufklärung des Sachverhalts hat der Senat die Reha-Akten des Arbeitsamts Deggendorf beigezogen. In der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2000 gab der Kläger an, er wisse an seiner Arbeitsstelle weiterhin körperlich mitarbeiten, was in einer 40-Stunden-Woche einen Aufwand von etwa 15 Stunden erfordere.

Der Senat richtete sodann Anfragen an das Landesarbeitsamt Bayern, die Industriegewerkschaft Metall-Bezirksleitung München und die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern dahin, welche Anforderungen der Beruf des Industriemeisters in der Regel an das körperliche Leistungsvermögen stelle und ob es Arbeitsplätze gebe, bei denen der Beruf des Industriemeisters-Metall rein aufsichtsführend ausgeübt werden könne.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 14.06.2000 unter anderem mitgeteilt, es sei unumstritten, dass es Arbeitsplätze gebe, in denen auch Industriemeister der Fachrichtung Metall ohne mittelschweres Heben und Tragen bzw. ohne häufiges, anhaltendes Bücken auskommen. Im Jahre 1999 sei die Weiterbildung zum Industriemeister-Metall grundlegend überarbeitet worden und damit an die neue Rolle des Industriemeisters im Unternehmen angepasst worden. Schwerpunkte befänden sich in den Bereichen Organisation, Führung und Personal. "Neuer" Industriemeister zu sein bedeute in erster Linie, Führungs- und Managementarbeiten an der Nahtstelle zur operativen Arbeit zu verrichten.

Die IG Metall-Bezirksleitung München hat am 02.08.2000 unter anderem ausgeführt, die Tätigkeit des Industriemeisters sei einerseits planender, überwachender und organisatorischer Natur; in Teilbereichen würden jedoch in der Regel immer auch Anforderungen an das körperliche Leistungsvermögen gestellt. Lediglich bei großen Fertigungsbetrieben mit Massenproduktion, hohem Technisierungsgrad und einem auf die Selbstständigkeit der Mitarbeiter ausgerichteten Fertigungsprozess werde die planende, prägende und organisatorische Tätigkeit überwiegen; dennoch werde auch hier in Notfällen bzw. bei Störungen im betrieblichen Ablauf der direkte praktische Einsatz des Meisters gefordert. In kleinen und mittleren Betrieben und damit in der Mehrzahl der Betriebe in Bayern werde insbesondere wegen der eng bemessenen Personalkapazitäten bei gleichzeitiger erhöhter arbeitsorganisatorischer und

kommunikativer Anforderung üblicherweise das gesamte Anforderungsspektrum gefordert, und demzufolge sei auch von der Notwendigkeit eines 100 %-igen körperlichen Leistungsvermögens auszugehen. Insgesamt existierten Arbeitsplätze für den Industriemeister mit einer rein aufsichtsführenden Anforderung praktisch nicht. Die Arbeitsplätze in Großunternehmen mit hochtechnisierter Produktion seien vom Angebot her sehr gering, und es würden vorwiegend jüngere, nach den neuesten Weiterbildungsrichtlinien geschulte Arbeitnehmer bevorzugt. In der Regel würden diese Unternehmen außerdem ihre Industriemeister nicht über den üblichen Arbeitsmarkt einstellen, sondern würden sie auf Basis der innerbetrieblichen Personalentwicklungsplanung entsprechend anforderungsorientiert ausbilden.

Die Bundesanstalt für Arbeit, Landesarbeitsamt Bayern, hat in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2000 ausgeführt, es gelte generell die Regel, je kleiner der Betrieb sei, umso breiter seien die Aufgaben und wahrscheinlicher die praktische Mitarbeit; je größer der Betrieb, umso spezieller der Aufgabenbereich und häufiger aufsichtsführende Aufgaben. Zwar seien Arbeitsplätze mit rein aufsichtsführender Tätigkeit in nennenswertem Umfang vorhanden, allerdings sei auch hier bei personellen Engpässen, Auftragsspitzen, Termindruck oder in schwierigen fachlich-praktischen Problemfällen eine gelegentliche/sporadische Mitarbeit mit bis zu mittelschweren Belastungen und vorübergehenden Zwangshaltungen nicht immer ganz auszuschließen.

Der Kläger hat am 16.01.2001 darauf hingewiesen, dass sein Wissensstand nicht der eines "Industriemeisters 2000" sei, hierfür sei eine neue Ausbildung als Industriemeister erforderlich. An seinem derzeitigen Arbeitsplatz müsse er beispielsweise Kisten mit Material vom Boden aufheben und tragen und auch Stahlblecke mit einem Gewicht von 15 oder 20 Kilogramm bewegen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut sowie der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig. In der Sache erweist sie sich als unbegründet, weil sie verpflichtet ist, dem Kläger Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu gewährleisten.

Gemäß [Â§ 9 Abs.1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erbringt die Rentenversicherung unter anderem berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, um den Auswirkungen einer Krankheit entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern bzw. sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern. Gemäß [Â§ 9 Abs.2 SGB VI](#) können die Leistungen nach Abs.1 dieser Vorschrift erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist dem Rentenversicherungsträger ein Ermessen eingeräumt, das sich allerdings auf das "Wie", also Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung sowie Ort der Reha-Leistung beschränkt (KassKomm-Niesel, [Â§ 9 SGB VI](#) Rdnr.9). Hinsichtlich des "Ob" der Rehabilitation ist dem Rentenversicherungsträger hingegen kein Ermessen eingeräumt (KassKomm-Niesel, [Â§ 13 SGB VI](#) Rdnr.5). Nachdem das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut diesbezüglich unvollständig war, musste der Senat die Entscheidung bezüglich der Ausübung des Ermessens durch die Beklagte ergänzen.

Gemäß [Â§ 10 Ziffer 1 SGB VI](#) haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation erfüllt, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor, der zwar rein theoretisch den Beruf des Industriemeisters Fachrichtung Metallbereich ohne Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit noch ausüben in der Lage wäre, nicht jedoch, wie sich aus den vom Senat eingeholten Auskünften ergibt, unter den tatsächlichen Umständen eines Arbeitsverhältnisses. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit ist jede nicht unwesentliche Einschränkung der vollen Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben zu verstehen (vgl. Lueg/von Maydell/Ruland, GK-SGB VI Â§ 10 Rdnr.13). Davon ist dann auszugehen, wenn ein Versicherter nicht mehr in der Lage ist, seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit in normalem Umfang nachzukommen. Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit auf die bisherige Tätigkeit abzustellen ist, die nicht mit dem bisherigen Beruf im Sinne des [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) (in der bis 31.12.2000 gültigen Fassung) identisch ist, weshalb Reha-Leistungen nicht mit der Begründung verweigert werden können, die Erwerbsfähigkeit sei zwar für die bisherige Tätigkeit, nicht aber für Verweisungstätigkeiten im Sinne des [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. gefährdet oder eingeschränkt. Grundsätzlich abzustellen ist deshalb auf den zuletzt ausgeübten Beruf. Dabei darf sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur unter den Besonderheiten des konkreten Arbeitsplatzes auswirken, die von vorneherein atypisch für den ausgeübten Beruf sind (KassKomm-Niesel, [Â§ 10 SGB VI](#) Rdnr.7). Zwar steht unstreitig fest und wurde insbesondere vom Kläger auch anlässlich der Anamneseerhebung durch die gerichtlichen Sachverständigen angegeben, dass er an seiner Arbeitsstelle sich mit Tätigkeiten zu befassen hat, die grundsätzlich vom Beruf des Industriemeisters Fachrichtung Metall nicht gedeckt sind. Hierbei sind z.B. Zwangshaltungen erforderlich, für die er nach seinem körperlichen Leistungsvermögen nicht mehr geeignet ist. Die Beweisaufnahme durch den Senat hat erbracht, dass nicht darauf abgestellt werden kann, dass der Kläger an seiner Arbeitsstelle mit Tätigkeiten befasst ist, die vom

Beruf des Industriemeisters (bzw. von seinem Arbeitsvertrag) nicht gedeckt sind. Arbeitsplätze, bei denen der Versicherte frei von jeglicher körperlicher Belastung wäre, existieren jedoch kaum oder es entspricht der Ausbildungsstand des Klägers nicht den gestellten Anforderungen. Man muss zwar grundsätzlich davon ausgehen, dass der Grad der erwarteten bzw. geforderten körperlichen Mitarbeit eines Industriemeisters von der Größe des jeweiligen Betriebes abhängt, dass also insbesondere in Großbetrieben die rein aufsichtsführende, organisatorische und planende Tätigkeit im Vordergrund steht. Nach den eingeholten Auskünften sind jedoch auch bei derartigen Arbeitsplätzen in personellen Engpässen, bei Auftragsspitzen, bei Termindruck oder in schwierigen fachlich-praktischen Problemfällen eine Mitarbeit nicht zu vermeiden, wobei bis zu mittelschwere Belastungen auftreten können. Diesbezüglich sind sich auch alle vom Senat eingeholten Stellungnahmen einig. Hinzu kommt noch, wie der Kläger betont, dass der "Industriemeister 2000", der auch der Hinweis der IHK in der Stellungnahme vom 14.06.2000 in erster Linie Führungs- und Managementarbeiten zu verrichten hat, für den Kläger eine völlig neue Ausbildung erfordern würde. Nachdem gerade in Bayern die große Mehrzahl der in Frage kommenden Betriebe kleinere oder mittlere Größe aufweisen mit der dabei erforderlichen körperlichen Mitarbeit und andererseits in Großbetrieben die Industriemeister in der Regel eine eigene betriebliche Ausbildung durchlaufen und diese Arbeitsplätze somit nicht vom Angebot des Arbeitsmarktes besetzt werden, erscheint die Auffassung der Beklagten nicht haltbar, dass es Arbeitsstellen gibt, die der Kläger mit seinem körperlichen Leistungsvermögen noch ausfüllen in der Lage ist. Damit ist das "Ob" der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme klar und die Beklagte ist verpflichtet, diesbezüglich umgehend tätig zu werden. Nachdem der Kläger insbesondere die von ihm gewünschte Ausbildung zum Berufsschullehrer noch nicht selbst begonnen hat, kann nicht gesagt werden, dass hinsichtlich des "Wie" der Reha-Leistung eine Ermessensreduzierung "auf Null" vorliege, die eine Entscheidung der Beklagten nur in eine bestimmte Richtung zulassen würde. Allerdings wird die Beklagte, wozu sie gemäß [§ 16 Abs.2 SGB VI](#) verpflichtet ist, u.a. auch die Neigung des Klägers zu berücksichtigen haben, nach dessen Angaben er für die Tätigkeit des Berufsschullehrers bereits Voraussetzungen aufgrund seiner Vorbildung mit sich bringt, die den zu erwartenden finanziellen Aufwand in erträglichen Grenzen hält. Nachdem der Beklagten diesbezüglich das vom Gesetz vorgesehene Ermessen einzuräumen ist, war der Tenor des angefochtenen Urteils mit der Verpflichtung zur Verbescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu ergreifen.

Nachdem vorliegend grundsätzlich die Frage der Verpflichtung zur beruflichen Rehabilitationsleistung streitig war, war die Berufung der Beklagten im Übrigen mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024